

Nachdem von dem Großen Rathe des Standes Zürich unterm 7. April 1840 die Zustimmung zu der vorstehenden Uebereinkunft ausgesprochen worden, und solche nunmehr durch die von dem Vororte veranstaltete und den Ständen amtlich angezeigte Auswechslung auch für den hiesigen Stand vom 13. November 1843 an in Kraft getreten, haben wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich zum Behufe der Vollziehung verordnet:

Es sollen diese Staatserklärungen den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschossen Samstags den 16. Dezember 1843.

Der Amtsbürgermeister,

H. Mousson.

Der zweite Staatschreiber,

Wyß.

G e s e z

betreffend die öffentlichen Apotheken.

Der Große Rath,

in Betracht,

daß eine wesentliche Bedingung der Förderung des Gesundheitswohles der Bevölkerung des Kantons in dem guten Zustande der öffentlichen Apotheken

liegt, und daß unbeschränkte Konkurrenz in Errichtung von solchen nachtheilig hierauf einwirkt, mit Hinsicht auf §. 7 der Verfassung,

beschließt:

§. 1. Die Errichtung und Bewerbung von öffentlichen Apotheken hängt künftighin von obrigkeitlicher Bewilligung ab. Diese Bewilligung erteilt der Regierungsrath auf ein Gutachten des Gesundheitsrathes, nach eingezogenem Berichte des Bezirksrathes.

§. 2. Bei der Prüfung von Gesuchen um Ertheilung einer solchen Bewilligung ist vorzüglich auf das Verhältniß der Zahl der allfällig in der betreffenden Ortschaft bereits bestehenden öffentlichen Apotheken zur Bevölkerung, so wie überhaupt auf das dießfällige Bedürfniß der Aerzte und des übrigen Publikums jener Ortschaft oder Landesgegend Rücksicht zu nehmen.

§. 3. Die Bewilligung wird nur für den Umkreis derjenigen Kirchgemeinde (in Zürich der politischen Gemeinde), welche in der Bewilligungsurkunde benannt ist, und für die Dauer von 20 Jahren erteilt. Eine Translokation aus der betreffenden Gemeinde in eine andere kann nur mit Bewilligung des Regierungsrathes nach den Bestimmungen des §. 1 stattfinden.

§. 4. Für Ertheilung oder Erneuerung der Bewilligung wird an den Staat je nach Verschiedenheit der Verhältnisse, die den Werth derselben erhöhen oder vermindern können, eine Gebühr von Frkn. 200

bis 500 Frkn. nebst einer Kanzleigebür von Frkn. 4 entrichtet.

§. 5. Die Bewilligung kann nur an patentirte Apotheker ertheilt werden, so wie eine Veräußerung derselben auch nur an solche stattfinden darf. Einzig im Falle von Vererbung an erbberechtigte Verwandte kann die Bewilligung unter Beachtung des §. 16 des Gesetzes vom 27. September 1836 an Personen übergehen, die zur Ausübung des Apothekerberufes nicht berechtigt sind. Eine Verlängerung der abgelaufenen Bewilligung kann in diesem Falle nur da stattfinden, wo jener Ablauf innerhalb 10 Jahren seit dem Tode des Apothekers eintritt und nur so weit es zur Erfüllung dieser 10 Jahre nöthig ist.

Der Regierungsrath entscheidet in solchen Fällen nach den Bestimmungen des §. 1 über die Gestattung und Dauer einer solchen Verlängerung und innerhalb der Bestimmungen des §. 4 über die dafür zu zahlende verhältnißmäßige Gebühr.

§. 6. Niemand darf im Besitze von mehr als Einer Bewilligung zu Bewerbung einer Apotheke sein.

§. 7. Wird von einer solchen Bewilligung zwei Jahre lang kein Gebrauch gemacht, so erlischt sie.

§. 8. Für die gegenwärtig bestehenden Apotheken wird die Bewilligung für die nächsten 20 Jahre unentgeltlich ertheilt. Denjenigen Apothekern aber, welche gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. September 1836 patentirt worden, die aber noch nicht im Besitze von Apotheken sind, so wie Kantonsbürgern, welche in den nächsten zwei Jahren,

vom Zeitpunkte der Erlassung dieses Gesetzes an, patentirt werden, soll die Bewilligung zur Errichtung einer solchen, wenn sie innerhalb der nächsten fünf Jahre nachgesucht wird, jedenfalls und zwar für das erste Mal auch unentgeltlich gegeben werden.

§. 9. Durch dieses Gesetz wird der §. 15 des Gesetzes betreffend die Ausübung des Berufes der Medizinalpersonen vom 27. Herbstmonat 1836 aufgehoben. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 26. März 1844.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der zweite Sekretär,

Wyß.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 30. März 1844.

Der Amtsbürgermeister,

C. von Muralt.

Der zweite Staatschreiber,

Wyß.

MI